

Allgemeine Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Schönreiter Baustoffe GmbH und deren Gesellschaften für Verbraucher

(nachfolgend „Schönreiter-Verkaufsbedingungen für Verbraucher“ genannt)

Präambel:

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 1

Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1** Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen für Verbraucher gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Rechtsgeschäfte der Schönreiter Baustoffe GmbH sowie sämtlicher mit ihr verbundener oder ihr gehörender Unternehmen (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln „Schönreiter“ genannt) mit Verbrauchern, § 13 BGB. Diese Schönreiter-Verkaufsbedingungen für Verbraucher haben keine Geltung gegenüber Unternehmern, § 14 BGB.
- 1.2** Zu „Schönreiter“ gehören: Schönreiter Baustoffe GmbH in Essenbach, Schönreiter Baustoffe GmbH Grafing in Grafing, Schönreiter Baustoffe GmbH in Tacherting, Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG in Essenbach und Schönreiter Pool + Wellness GmbH in Tacherting.
- 1.3** Alle zwischen dem Käufer und uns im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Schönreiter-Verkaufsbedingungen für Verbraucher, der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahmeerklärung.
- 1.4** In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nicht verbindlich, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 1.5** Übernimmt Schönreiter zusätzlich zur Lieferung die Montage der Ware, bleibt es bei einem Kaufvertrag (§ 434 Abs. 4 BGB). In diesem Fall schuldet Schönreiter die sach- und fachgerechte Montage der Ware.

§ 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1** Sämtliche von Schönreiter abgegebenen Angebote, unabhängig von der Form, in der sie dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind -soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart – unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Materialverfügbarkeit und Lieferfähigkeit der Lieferanten von Schönreiter. Das gleiche gilt für Angaben der Herstellerwerke. Dabei handelt es sich nicht um Angebote zum Vertragsschluss nach § 145 BGB.
- 2.2** An Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Schönreiter erhält, behält sich Schönreiter Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3** Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist Schönreiter berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten oder sonstige auf der Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten, Versandkosten und Versandnebenkosten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald sie Schönreiter dem Besteller mindestens in Textform mitgeteilt hat. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Preiserhöhung durch die Vorlage von Rechnungen oder Zahlungsbelege nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 3 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu.
- 2.4** Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei Ausführung der jeweiligen Bestellung als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.
- 2.5** Schönreiter ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform – im Rahmen der Lieferung- und Montage von Ware nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen (z.B. Beratungs- und Planungsdienstleistungen) verpflichtet.

§ 3

Preise, Zahlung

- 3.1** In den angegebenen Preisen sind die Verpackungskosten und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
- 3.2** Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der geschuldete Kaufpreis ohne Abzug Zug-um-Zug gegen Lieferung, spätestens 8 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 3.3** Schönreiter ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank

(EZB) zu verlangen. Schönreiter bleibt vorbehalten, einen etwaig höheren Schaden nachzuweisen.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung mit Ansprüchen jeglicher Art ist nur zulässig, wenn Forderungen gegenüber Schönreiter rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig gestellt wurden.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit

- 5.1** Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- 5.2** Kann eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist betriebsbedingt nicht eingehalten werden oder kommt Schönreiter aus einem anderen Grund in Verzug, ist durch den Käufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Rücktritt vom Kaufvertrag möglich.

§ 6

Rechte bei Verzug und Mängeln sowie Haftung

- 6.1** Die Haftung von Schönreiter wegen Mängeln an der Kaufsache bzw. wegen Mängeln an der Montage der Kaufsache richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, gelten die dort einschlägigen Vorschriften.
- 6.2** Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig eine getroffene Beschaffenheitsvereinbarung und die vorausgesetzte Verwendung der Ware. Keine Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne sind Herstellerangaben oder Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder von Dritten insbes. In der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, selbst wenn sie von Schönreiter (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht waren.
- 6.3** Schönreiter haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern eine solche bezüglich des gelieferten und/oder montierten Gegenstands abgegeben wurde. Treten Schäden ein, die darauf beruhen, dass die garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt, jedoch nicht unmittelbar an der von Schönreiter gelieferten Ware, so haftet Schönreiter nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

- 6.4** Schönreiter ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei einem Mangel, den Schönreiter nicht zu vertreten hat, ist davon auszugehen, dass die Kosten der Nacherfüllung unverhältnismäßig sind, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache im mangelfreien Zustand übersteigen.
- 6.5** Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf einer einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.
- 6.6** Weitergehende Haftungsansprüche gegen Schönreiter bestehen nicht, und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der erhobenen Ansprüche.

§ 7 Montage gelieferter Ware

- 7.1** Im Hinblick auf die Abnahme der Montageleistung gilt § 640 BGB entsprechend, ohne dass hierdurch werkrechtliche Mängelrechte begründet werden.
- 7.2** Schönreiter schuldet die Montage von Ware nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich in Textform vereinbart ist. Hierdurch kommt kein Werkvertrag zustande. In diesem Fall schließen die Parteien einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung.
- 7.3** Übernimmt Schönreiter auch die Montage verkaufter Ware, schuldet Schönreiter den sach- und fachgerechten Aufbau der Ware. Für Montagemängel gilt § 434 Abs. 4 BGB.
- 7.4** Schönreiter teilt dem Kunden nach Vertragsschluss und mit ausreichendem Vorlauf zur Lieferung mit, welche käuferseitigen Vorarbeiten notwendig sind, um die Montage zu ermöglichen. Diese Angaben umfassen insbesondere:
- Planskizzen über den benötigten Einbauraum
 - Angaben über die benötigten Zugänglichkeiten, insbesondere Raummaße der zu liefernden Ware
 - Art und Ort von notwendigen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen
 - Ggf. benötigte Transporthilfen, z.B. Lifte, Kräne u.Ä.
- 7.5** Zum gem. § 5 angekündigten Termin ist vom Käufer der Montageort zugänglich zu machen. Ist der Zugang zum Montageort oder die Montage selbst aus Gründen, die

Schönreiter nicht zu vertretenden hat, nicht möglich, trägt der Käufer die vergeblichen Anfahrts- und Personalkosten. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Die gelieferte oder eingebaute Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.
- 8.2** Wird Vorbehaltsware mit Ware, die nicht im Eigentum von Schönreiter steht, gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Schönreiter Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Schönreiter Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Schönreiter nimmt die Eigentumsübertragung an.

§ 9

Schlussbestimmung und anzuwendendes Recht

Auf unseren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.